OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350613/7/GS/JW

Datum:
Linz, 23. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Mag. K L, G x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9.10.2018, GZ: SJF, betreffend Ablehnung des Antrages zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9.10.2018, GZ: SJF, wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß dem § 31 Oö. BMSG iVm §§ 4 ff., 11, 13 und 27 Oö. BMSG wie folgt entschieden:

„1) Dem Antrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird gemäß § 11 Abs. 5 OÖ BMSG keine Folge geleistet.

2) Die Deckung Ihres Wohnbedarfs gemäß § 11 Abs. 7 Oö BMSG erfolgt ab 9.9.2018 soweit erforderlich“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde nach Darlegung des Sachverhalts und der maßgeblichen Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass nach dem festgestelltem Sachverhalt beim Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vorliege. Im Juni 2018 habe er noch angegeben, dass er auch in Zukunft seine Bemühungspflicht mit den geforderten Bewerbungen dokumentieren werde. In seiner Stellungnahme vom 26.9.2018 habe er angegeben, dass er in den letzten Monaten aktiv keine Arbeitssuche betrieben habe, die Bemühungspflicht setze aber eine Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener Weise zur Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Diese Bereitschaft, sich aktiv zu bemühen, bestehe beim Bf immer noch nicht. In den Erläuterungen werde zu § 11 Abs. 5 Oö. BMSG ausgeführt, dass diese Bestimmung eine Ausnahme regle und zwar zum Beispiel in jenem Fall, wo ein konkret vorhandenes Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen werde oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt werde. Diese Aufzählung sei beispielhaft und nach Ansicht der Behörde wiege es noch schwerer, dass der Bf in den letzten Monaten überhaupt nicht aktiv auf Arbeitssuche gewesen wäre (dies habe er in seiner Stellungnahme selbst festgelegt) und es für den Bf somit gar nicht dazu kommen hätte können, ein Jobangebot nicht anzunehmen. Dass der Bf überhaupt keinerlei Bemühen gezeigt habe, einen Arbeitsplatz zu erhalten, sei nach Ansicht der belangten Behörde jedenfalls unter den Tatbestand des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG zu subsumieren gewesen. Somit werde auch die Leistung im Rahmen der BMS aufgrund mangelnder Bemühungspflicht nicht gewährt. Der Bf wäre im Laufe seines früheren BMS-Bezuges bereits mehrmals ermahnt worden. Da der Bf sich trotz Ermahnung nicht bemüht habe, einen zumutbaren Arbeitsplatz zu finden und sich bewusst durch sein Verhalten in eine finanzielle Notlage gebracht habe, werde dies von der Behörde auch als Arbeitsunwilligkeit behandelt. Aus diesem Grund habe der Bf keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass trotz Nichtgewährung der Leistung der

bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes die Deckung des Wohnbedarfs nur diese Nichtgewährung nicht gefährdet werden dürfe. Der Bf habe derzeit kein Einkommen. Seine Wohnungskosten würden inklusive Strom monatlich 307 Euro betragen. Aus diesem Grund erhalte der Bf den Betrag für Mietkosten und Strom abzüglich jeglichen sonstigen Einkommens aus Mitteln der Mindestsicherung, um seinen Wohnbedarf decken zu können.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 26.10.2018, mit der die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde beantragt wird.

Begründend wird neben Darstellung des Sachverhaltes zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde rechtzeitig informiert worden wäre, dass der Bf begründet einige Zeit nicht am Arbeitsmarkt aktiv sei. Aufgrund eines chirurgischen Eingriffes in einem Linzer Spital Anfang Juli 2018 und eines notwendigen Zweiteingriffes am 15.10.2018 mit anschließender Genesungszeit habe der Bf die Behörde im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt, dass er sich für einen befristeten Zeitraum von der Bemühungspflicht entbunden fühle, was seitens der Behörde unbeantwortet geblieben sei und vom Bf als behördliches Einverständnis gewertet worden wäre. Die Behörde habe dem Bf mit ihrem Stillschweigen im Glauben gelassen, dass sie mit dem zwischenzeitlichen Pausieren einverstanden wäre. Über 25 Jahre habe der Bf seine Bemühungspflichten im Stillen ohne behördlichen Druck unter Beweis gestellt, indem er gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG mit dem Einsatz der eigenen Mittel und von der Erbschaft anrechenbaren Schenkungen seine Notlage abwenden hätte können, ohne den Sozialstaat in irgendeiner Art und Weise zu belangen. 100-, 1.000-fache Bewerbungen in den letzten 25 Jahren wären für den Bf allesamt ohne Erfolg gewesen. Wie irrtümlich von der belangten Behörde unterstellt, wäre dem Bf die Nichtannahme eines Jobangebots damit faktisch unmöglich gewesen. Eine Nichtannahme bedinge eine fixe Jobzusage, die es seit 25 Jahren nicht gegeben habe. Auch die zahlreichen Aktivitäten des Bf in diesem Frühjahr, Frühsommer, hätten allesamt zum gleichen negativen Ergebnis geführt. § 11 Abs. 5 Oö. BMSG beziehe sich im Besonderen auf die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung. Um diesen Tatbestand zu rechtfertigen, hätte dem Bf ein fixes Jobangebot gemacht werden müssen. Aus der begründeten und befristeten mangelnder Bemühungspflicht des Bf könne dieser Tatbestand nicht abgeleitet werden. Faktum sei, dass alle kontaktierten Institutionen und Unternehmen im privaten und öffentlichen Bereich kein Interesse an der Arbeitskraft des Bf hätten. Faktum sei auch, dass der Bf in den vergangenen 25 Jahren kein einziges konkretes Jobangebot erhalten habe und folglich auch keines ablehnen hätte können. 20 oder 100 Bewerbungen mehr in diesem oder im kommenden Jahr würden an dieser Realität nichts ändern.

I.3. Mit Schreiben vom 2.11.2018, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) am 6.11.2018, hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Gewährung von Parteiengehör. Die bereits für 12.12.2018 anberaumte mündliche Verhandlung beim LVwG Oö. wurde im Sinne des § 24 Abs. 5 VwGVG wieder abberaumt, da der Bf ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtete. Im Rahmen des Parteiengehörs übermittelte der Bf dem LVwG Oö. auf Ersuchen die ärztlichen Entlassungsbriefe des O L, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, betreffend den stationären Aufenthalt vom 2.7. bis 4.7.2018 und vom 15.10. bis 16.10.2018. Der Sachverhalt ist sohin hinreichend geklärt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 16.8.2018 hat der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eingebracht, da eine zuvor zuerkannte Leistung bis 8.9.2018 befristet worden war. Der Bf wohnt alleine an der Adresse G in L. Auf den vom Bf im September 2018 vorgelegten Kontoauszügen scheinen Mietausgaben in der Höhe von 290 Euro und Stromkosten in der Höhe von 17 Euro auf.

Mit E-Mail vom 28.6.2018 hat der Bf der belangten Behörde mitgeteilt, dass er aufgrund eines kleinen chirurgischen Eingriffes kommende Woche seine Bewerbungsaktivitäten für kurze Zeit einstellen wird.

Am 14.9.2018 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er seit seiner Gesichtsoperation auf der plastischen Chirurgie aufgrund einer Tumorentfernung (Lappenplastik im Wangen-/Nasenbereich) nur bedingt gesellschaftsfähig ist. Für Mitte Oktober ist ein Folgeeingriff zwecks ästhetischer Korrektur geplant. Er ersuchte um Nachsicht, dass er sich bis zu diesem Termin von seiner Bemühungspflicht entbunden fühle.

Mit Schreiben vom 22.9.2018 wurde der Bf von der belangten Behörde unter anderem ersucht, eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung für die Zeit seit seiner Operation oder Nachweise über die seither getätigten Bewerbungen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 26.9.2018 teilte der Bf der belangten Behörde unter anderem mit, dass er in den letzten Monaten nicht aktiv auf Arbeitssuche war, allerdings hat er auch kein Jobangebot erhalten, weder vom AMS noch von anderer Stelle. Weiters führte er aus, dass ursächlich für seine mangelhafte Bemühungspflicht die

ungeklärte Situation nach der eingebrachten Beschwerde gewesen ist und der nicht zu unterschätzende psychische Druck nach seiner entstellenden Gesichtsoperation. Außerdem hat er nach seinem chirurgischen Eingriff auf eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung verzichtet, übliche Krankenstands-Dauer wären 2-3 Wochen nach dem Spitalsaufenthalt gewesen.

Vom Bf wurde der ärztliche Entlassungsbrief des Ordensklinikums Linz vom 25.7.2018 betreffend den stationären Aufenthalt von 2.7.2018 bis 4.7.2018 vorgelegt. In der Zusammenfassung des Aufenthalts ist darin festgehalten, dass der Bf am 2.7.2018 aufgrund eines exulcerierten Basalioms im Bereich des linken Nasenflügels sowie aufgrund einer seborrhoischen Keratose supraclavikulär links stationär auf der Plastischen chirurgischen Abteilung aufgenommen war. Der perioperative und postoperative Verlauf gestaltete sich komplikationslos und der Bf konnte am 4.7.2018 in gutem Allgemeinzustand und mit liegenden Nähten wieder nach Hause entlassen werden. Als weitere Maßnahmen wurde empfohlen: Nähte vor Nässe schützen, Bepanthen/Salbenpflege der Narben nach Nahtentfernung, körperliche Schonung, Oberkörper eher erhöht lagern und lokaler Sonnenschutz für zirka 1 Jahr.

Im ärztlichen Entlassungsbrief vom 7.11.2018 betreffend den stationären Aufenthalt vom 15.10.2018 bis 16.10.2018 ist als durchgeführte Maßnahmen eine OP am 15.10.2018 betreffend Narbenkorrektur und Lappenausdünnung linker Nasenflügen und zweimal Abtragung des seborrhoischen Keratose mit einem scharfen Löffel in LA angeführt. Auch diesbezüglich ist vermerkt, dass sich der postoperative Verlauf komplikationsfrei gestaltet hat und der Patient bereits am 16.10.2018 in gutem Allgemeinzustand aus der stationären Pflege entlassen worden ist. Als weitere empfohlene Maßnahmen sind die gleichen wie im vorhergehenden Entlassungsbrief festgehalten.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorlegten Verwaltungsakt und den vom Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren auf Ersuchen vorgelegten ärztlichen Entlassungsbriefen.

Festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer laut seinen Beschwerdeausführungen seine mangelnde Bemühungspflicht nicht bestreitet. Er wendet jedoch ein, dass er die Behörde rechtzeitig informiert habe, dass er begründet einige Zeit am Arbeitsmarkt nicht aktiv ist. Dies rechtfertigt er mit den Auswirkungen der chirurgischen Eingriffe im Ordensklinikum im Juli sowie im Oktober 2018. Unstrittig liegt keine ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit des Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vor.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere

dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.
Unbestritten vom Bf blieb, dass er seiner Bemühungspflicht nicht entsprechend nachgekommen ist. So gab er an, dass er in den letzten Monaten überhaupt nicht aktiv auf Arbeitssuche war. Zu seiner Rechtfertigung, dass er begründet seit einiger Zeit nicht am Arbeitsmarkt aktiv ist, bringt er vor, dass er die Behörde rechtzeitig über seine beiden chirurgischen Eingriffe in einem L Spital Anfang Juli 2018 und eines notwendigen Zweiteingriffes am 15.10.2018 mit anschließender Genesungszeit, informiert hat.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde wirft dem Bf vor, dass er in den letzten Monaten überhaupt nicht aktiv auf Arbeitssuche gewesen ist und er überhaupt keinerlei Bemühen gezeigt hat, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dieses Verhalten wurde als Arbeitsunwilligkeit gewertet, die unter § 11 Abs. 5 Oö. BMSG subsumiert wurde.

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 Oö. BMSG (BLG 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27.GP, 40) wird ausgeführt, dass Abs. 5 gegenüber dem Regelfall in Abs. 4 die Ausnahme regelt – sie betrifft eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Dies soll zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares

(vergleiche § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Aus dem Wortlaut („insbesondere“) und den Materialien („zum Beispiel dann der Fall“) geht hervor, dass die Aufzählung in Abs. 5 lediglich beispielhaft ist. Es ist daher den Beschwerdeausführungen entgegenzutreten, dass zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG ein fixes Jobangebot vorliegen hätte müssen.

Die unbestrittene Tatsache, dass der Bf in den letzten Monaten überhaupt nicht aktiv auf Arbeitssuche gewesen ist, bedeutet die Ablehnung jeglichen Bemühens von vornherein. Der Bf nimmt sich von vornherein jede noch so kleine Chance, eine Arbeitsstelle zu erhalten. Den Bf im Rahmen seiner gesetzlichen Bemühungspflicht zu Bewerbungen anzuhalten, ist daher angemessen.

Der Bf rechtfertigt seine fehlenden Bemühungen im Wesentlichen mit den Auswirkungen seiner kleinchirurgischen Eingriffe im Juli 2018 und im Oktober 2018.

Unstrittig liegt keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung hinsichtlich dieser beiden kleinen chirurgischen Eingriffe vor.

Es ist in den Entlassungsbriefen vielmehr festgehalten, dass der Bf nach kurzem Aufenthalt in gutem Allgemeinzustand wieder nach Hause entlassen wurde. Als empfohlene Maßnahme wurde unter Anderem körperliche Schonung vermerkt. Dies bedeutet nach allgemeiner Lebensauffassung keine Ausübung von Sport oder Heben und Tragen schwerer Sachen. Unter den aufgezeigten Bedingungen hätte sich der Bf aktiv um Arbeitssuche im Rahmen seiner Bemühungspflicht bemühen können. Das Schreiben von Bewerbungen stellt keine körperliche Beanspruchung dar, die den Bf an seiner aktiven Arbeitssuche gehindert hätte. Selbst der Bf bekennt (sh. Schreiben vom 14.9.2018), dass er gesellschaftsfähig ist, wenn auch in seiner Betrachtung nur bedingt. Der zweite kleinchirurgische Eingriff stellte überdies lediglich eine ästhetische Korrektur dar. Bewerbungen zu schreiben und allfällig in Firmen vorstellig zu werden, stellt im Allgemeinen keine körperliche Schwerarbeit dar. Maßnahmen zur Arbeitssuche, wie Verfassen und Abgabe von Bewerbungen, allenfalls Vorstellungsgespräche) waren dem Bf unter den angegebenen Umständen jedenfalls zumutbar gewesen. Auch wenn man die kurzen Aufenthalte im Spital jeweils ausklammert, war für die vom Bf zu setzenden Maßnahmen zur Arbeitssuche genügend Zeit.

Auch die Schreiben an die Behörde, dass der Bf für einige Zeit nicht aktiv am Arbeitsmarkt ist, kann seine fehlende Bemühungspflicht nicht entschuldigen. Ein Schweigen der Behörde kann unter diesen Umständen nicht als Zustimmung gewertet werden. Der Bf wurde immer wieder, so beispielsweise im Erkenntnis des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.8.2018, LVwG-350562/3/BZ, auf seine Bemühungspflicht und die Folgen der Verletzung dieser hingewiesen. Eine Ermahnung liegt somit vor. Dem Bf war seine Mitwirkungspflicht und die rechtlichen Folgen einer Verletzung dieser vielmehr bewusst. Um Mindestsicherung zu erhalten, ist der Bf im Rahmen der gesetzlichen Bemühungspflicht verpflichtet, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen. Dies hat er nicht gemacht. Eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung wurde vom Bf nicht vorgelegt. Der Bf hat durch seine Vorgangsweise von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht, die beantragte Mindestsicherung nicht gewährt.

Aufgrund der vorliegenden Mietkosten wurden dem Bf ohnehin die nachgewiesenen Kosten für die Deckung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Verletzung der Bemühungspflicht handelt es sich stets um nicht verallgemeinerungsfähige konkrete Einzelfälle. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die gegenständliche Rechtsprechung steht außerdem im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger